

115. Kann sich ein Zeuge des Meineides schuldig machen, dem der Richter aus Verfehen statt des Nacheides den Voreid abgenommen hat?

III. Straffenat. Ur. v. 26. November 1936 g. O. 3 D 899/36.

I. Schwurgericht Lübeck.

Auß den Gründen:

Der Angeklagte ist am 11. März 1936 in einem Dienststrafverfahren gegen den Zollbetriebsassistenten M. von dem Beamten, der die Untersuchung führte, unter Eid als Zeuge vernommen worden; er hat dabei bewußt die Unwahrheit gesagt. Der Untersuchungsleiter hat ihm jedoch verschenktlich — entgegen den Vorschriften der §§ 59, 66c StPD., die mittelbar anwendbar sind, — den Voreid statt des Nacheides abgenommen. Trotzdem ist, wie das Schwurgericht mit Recht annimmt, die Tat des Angeklagten ein Meineid i. S. des § 154 StGB.

Ein Meineid liegt dann vor, wenn der Eid zur Bekräftigung einer wissentlich unwahren Aussage vor einer Behörde geleistet wird, die dafür im allgemeinen zuständig ist, und wenn dabei die wesentlichen Förmlichkeiten beachtet werden. Die Frage, ob eine Förmlichkeit wesentlich ist, beurteilt sich danach, ob ihr Fehlen geeignet ist, dem Eide die Eigenschaft einer bewußten, feierlichen, bis zu einem gewissen Grade formelhafteu und mit bestimmten Rechtsfolgen ausgestatteten Bekräftigung der Wahrheit zu nehmen (zu vgl. RGSt. Bd. 10 S. 181; Bd. 36 S. 278, 282—283; Bd. 38 S. 102; Bd. 62 S. 147, 149; Bd. 65 S. 273; außerdem Bd. 8 S. 359). Ob der Schwörende die Bekräftigung vor oder nach der Aussage abgibt, hat verfahrensmäßige und rechtspolitische Bedeutung. Es beeinflusst aber nicht oder doch nicht in beachtenswertem Maße die

sachlichrechtliche Frage, ob jemand Strafe verdient, der diese feierliche und schwerwiegende Versicherung der Wahrheit bewußt verletzt.

Da das Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler erkennen läßt, ist die Revision zu verwerfen.